

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Josten, Geisenhofer, Dr. Kliesing, Röhner,
von Bockelberg, Burger, Damm, Erhard (Bad Schwalbach),
Dr. Jahn (Münster), Maucher, Dr. Schulze-Vorberg, Frau Will-Feld,
Wissebach und Genossen**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes

A. Problem

Durch die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes soll sichergestellt werden, daß den Kriegsteilnehmern und ehemaligen Kriegsgefangenen durch die Zeiten ihres Wehrdienstes, ihres Kriegsdienstes und ihrer Kriegsgefangenschaft keine Nachteile in ihrer Rentenversicherung entstehen. Solche Nachteile sind bei geltendem Recht dadurch möglich, daß diese Zeiten in dem Versicherungsverhältnis nicht angerechnet werden, daß sie — wenn sie angerechnet werden — nicht dieselben rechtlichen Wirkungen haben wie Beitragszeiten, und daß die Bewertung dieser Zeiten bei der Rentenberechnung nicht so erfolgt, wie es für eine „gerechte Rente“ erforderlich wäre.

B. Lösung

Durch die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen der drei Gesetze würde erreicht:

- a) daß allen in der Rentenversicherung versicherten Kriegsteilnehmern und ehemaligen Kriegsgefangenen die Ersatzzeiten des Wehrdienstes, des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft in jedem Falle angerechnet werden,

- b) daß für die Erfüllung der Voraussetzungen zur Anrechnung der Ausfallzeiten und der Zurechnungszeit und der Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung diese Ersatzzeiten den Pflichtbeitragszeiten gleichgestellt werden und damit keine unterschiedliche Behandlung der Kriegsteilnehmer gegenüber anderen Versicherten mehr möglich ist;
- c) daß für die Bewertung dieser Ersatzzeiten nicht unbedingt und in jedem Falle der Durchschnitt der Werteinheiten am 31. Dezember 1964 maßgebend ist; es würde dadurch erreicht werden, daß weitere, alternativ anzuwendende Bewertungsvorschriften eingeführt werden, die den besonderen Gegebenheiten des einzelnen Versicherungsverhältnisses gerecht würden;
- d) schließlich wird eine Herabsetzung des Mindestalters für den Bezug des Altersruhegeldes für ehemalige Kriegsgefangene unter Berücksichtigung der Dauer der Kriegsgefangenschaft vorgeschlagen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bund keine.

Die Zahl der von den unter a) bis c) genannten Lösungen betroffenen Heimkehrer kann nicht sehr groß sein, so daß auch die finanzielle Belastung der Rentenversicherungsträger nicht erheblich sein kann und die etwa erforderlich werdenden Mehraufwendungen aus ihren Überschüssen finanziert werden können.

Die finanzielle Belastung aus der Lösung zu d) — Herabsetzung des Alters für das Altersruhegeld — kann nicht mit einiger Genauigkeit geschätzt werden, da die Zahl der in Frage kommenden Versicherten nicht bekannt ist. Sie entfallen auf die Geburtsjahrgänge 1912 und jünger, da die älteren Jahrgänge bereits durch das Rentenreformgesetz ruhegeldberechtigt geworden sind. Auch hier wird von der Möglichkeit des früheren Bezugs des Ruhegeldes nur ein Teil der Berechtigten Gebrauch machen. Die erforderlichen Mehraufwendungen dürften sich auch hier in einem Rahmen halten, der es erlaubt, daß sie aus den Überschüssen der Rentenversicherung finanziert werden, zumal sie sich auf viele Jahre (Geburtsjahrgänge 1912 bis mindestens 1925) verteilen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung

Das Vierte Buch der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1233 Abs. 1 a erhält folgende Fassung:

„(1 a) Absatz 1 gilt für Personen, die nach § 1229, § 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 31 des Reichsknappschaftsgesetzes versicherungsfrei oder die nach den §§ 1230 und 1231 sowie den §§ 7 und 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 32 des Reichsknappschaftsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind, nur, wenn sie für 60 Kalendermonate Beiträge entrichtet haben. Anrechenbare Ersatzzeiten nach § 1251 Abs. 1 Nr. 1 und 2 stehen dabei Beitragszeiten gleich.“

2. § 1248 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Altersruhegeld erhält auch der Versicherte, der das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach Absatz 7 Satz 2 erfüllt hat. Ist der Versicherte nach dem 8. Mai 1945 mindestens ein Jahr lang in Kriegsgefangenschaft gewesen, so ist für die Gewährung des Altersruhegeldes das in Satz 1 genannte Mindestalter um die Zeit der Kriegsgefangenschaft zu kürzen; frühestens wird das Altersruhegeld vom vollendeten 60. Lebensjahr an gewährt. Ist der Versicherte anerkannter Schwerbeschädigter im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes, so wird das Altersruhegeld mit Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt.“

3. § 1251 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit oder einer durch sie aufgeschobenen oder unterbrochenen Ausbildung eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden ist; die Frist von drei Jahren gilt nicht für die Ersatzzeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.“

4. § 1255 a wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Bei Ersatzzeiten nach § 1251 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ist anstelle des nach Satz 1 ermittelten Wertes der Monatsdurchschnitt zugrunde zu legen, der sich aus den vor dem Beginn der Ersatzzeit zurückgelegten Beitragszeiten nach § 1255 Abs. 3 bis 7 ergibt, wenn dieser für den Versicherten zu einer günstigeren Rentenbemessungsgrundlage führt. Macht der Versicherte glaubhaft, daß er ohne Wehrdienst, Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft in diesen Zeiten Arbeitsentgelte erhalten hätte, die einen für ihn günstigeren Wert als den nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelten ergeben würden, ist dieser Wert zugrunde zu legen. Bei freiwillig Versicherten ist der letzte vor dem Wehrdienst oder Kriegsdienst entrichtete Beitrag oder, wenn das für den Versicherten günstiger ist, der Durchschnitt der letzten 12 Monatsbeiträge zugrunde zu legen. Mindestens ist der nach Maßgabe der Anlage 1 sich ergebende Wert zugrunde zu legen.“

5. § 1259 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausfallzeiten nach Absatz 1 werden nur dann angerechnet, wenn die Zeit vom Kalendermonat des Eintritts in die Versicherung bis zum Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, mindestens zur Hälfte, jedoch nicht unter sechzig Monaten mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit oder mit Ersatzzeiten nach § 1251 Abs. 1 Nr. 1 und 2 belegt ist.“

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Ersatzzeiten“ eingefügt: „nach § 1251 Abs. 1 Nr. 3 bis 6“.

6. § 1260 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach den Worten „mindestens zur Hälfte mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit“ eingefügt:

„oder mit Ersatzzeiten nach § 1251 Abs. 1 Nr. 1 und 2“.

b) In Satz 3 wird nach dem Wort „Ersatzzeiten“ eingefügt:

„nach § 1251 Abs. 1 Nr. 3 bis 6“.

c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Wird nach § 1248 Abs. 5 das Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres

gewährt, ist bei Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die Zeit vom Kalendermonat des Beginns des Altersruhegeldes bis zum Ende des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres den zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten hinzuzurechnen."

7. Artikel 2 § 55 a Abs. 1 ArVNG wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 10 Abs. 1 a erhält folgende Fassung:

„(1 a) Absatz 1 gilt für Personen, die nach § 6, § 1229 der Reichsversicherungsordnung, § 31 des Reichsknappschaftsgesetzes versicherungsfrei oder die nach den §§ 7 und 8 sowie den §§ 1230 und 1231 der Reichsversicherungsordnung, § 32 des Reichsknappschaftsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind, nur, wenn sie für sechzig Kalendermonate Beiträge entrichtet haben. Anrechenbare Ersatzzeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 stehen dabei Beitragszeiten gleich.“

2. § 25 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Altersruhegeld erhält auch der Versicherte, der das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach Absatz 7 Satz 2 erfüllt hat. Ist der Versicherte nach dem 8. Mai 1945 mindestens ein Jahr lang in Kriegsgefangenschaft gewesen, so ist für die Gewährung des Altersruhegeldes das in Satz 1 genannte Mindestalter um die Zeit der Kriegsgefangenschaft zu kürzen; frühestens wird das Altersruhegeld vom vollendeten 60. Lebensjahr an gewährt. Ist der Versicherte anerkannter Schwerbeschädigter im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes, so wird das Altersruhegeld mit Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt.“

3. § 28 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit oder einer durch sie aufgeschobenen oder unterbrochenen Ausbildung eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden ist; die Frist von drei Jahren gilt nicht für die Ersatzzeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 2,“

4. In § 32 a Nr. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Bei Ersatzzeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist anstelle des nach Satz 1 ermittelten Wertes der Monatsdurchschnitt zugrunde zu legen, der sich aus den vor dem Beginn der Ersatzzeit zurückgelegten Beitragszeiten nach § 32 Abs. 3 bis 7 ergibt, wenn dieser für den Versicherten zu einer günstigeren Rentenbemessungsgrundlage führt. Macht der Versicherte glaubhaft, daß er ohne Wehrdienst, Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft in diesen Zeiten Arbeitsentgelte erhalten hätte, die einen für ihn günstigeren Wert als den nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelten ergeben würde, ist dieser Wert zugrunde zu legen. Bei freiwillig Versicherten ist der letzte vor dem Wehrdienst oder Kriegsdienst entrichtete Beitrag oder, wenn das für den Versicherten günstiger ist, der Durchschnitt der letzten zwölf Monatsbeiträge zugrunde zu legen. Mindestens ist der nach Maßgabe der Anlage 1 sich ergebende Wert zugrunde zu legen.“

5. § 36 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausfallzeiten nach Absatz 1 werden nur dann angerechnet, wenn die Zeit vom Kalendermonat des Eintritts in die Versicherung bis zum Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, mindestens zur Hälfte, jedoch nicht unter 60 Monaten mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit oder mit Ersatzzeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 belegt ist.“

6. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach den Worten „mindestens zur Hälfte mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit“ eingefügt:

„oder mit Ersatzzeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2“.

b) In Satz 3 wird nach dem Wort „Ersatzzeiten“ eingefügt:

„nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 bis 6“.

c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Wird nach § 25 Abs. 5 das Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt, ist bei Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die Zeit vom Kalendermonat des Beginns des Altersruhegeldes bis zum Ende des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres den zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten hinzuzurechnen.“

7. Artikel 2 § 54 b AnVNG wird wie folgt geändert:
Satz 2 wird gestrichen.

§ 3

Anderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer weder nach diesem Gesetz noch nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Angestelltenversicherungsgesetz oder dem Handwerkersicherungsgesetz rentenversicherungspflichtig ist und während mindestens sechzig Kalendermonaten Beiträge für eine knappschaftliche versicherungspflichtige Beschäftigung entrichtet hat, kann die Versicherung entsprechend seiner zuletzt ausgeübten Beschäftigung in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten nach den Vorschriften dieser Versicherungszweige freiwillig fortsetzen. Ersatzzeiten nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 und 2 stehen dabei mit Beiträgen belegten Kalendermonaten gleich.“

2. § 48 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Knappschaftsruhegeld erhält auch der Versicherte, der das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach § 49 Abs. 3 Satz 2 erfüllt hat. Ist der Versicherte nach dem 8. Mai 1945 mindestens ein Jahr lang in Kriegsgefangenschaft gewesen, so ist für die Gewährung des Knappschaftsruhegeldes das in Satz 1 genannte Mindestalter um die Zeit der Kriegsgefangenschaft zu kürzen. Frühestens wird das Knappschaftsruhegeld vom vollendeten 60. Lebensjahr an gewährt; ist der Versicherte Schwerbeschädigter im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes, so wird das Knappschaftsruhegeld nach Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt.“

3. § 50 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit oder einer durch sie aufgeschobenen oder unterbrochenen Ausbildung eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen worden ist; die Frist von drei Jahren gilt nicht für eine Ersatzzeit nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 und 2;“.

4. In § 54 a Nr. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Bei Ersatzzeiten nach § 51 Nr. 1 und 2 ist anstelle des nach Satz 1 ermittelten Wertes der Monatsdurchschnitt zugrunde zu legen, der sich aus den vor dem Beginn der Ersatzzeit zurückgelegten Beitragszeiten nach § 54 Abs. 3 bis 9 ergibt, wenn dieser für den Versicherten zu einer günstigeren Rentenbemessungsgrundlage führt. Macht der Versicherte glaubhaft, daß er ohne

Wehrdienst, Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft in diesen Zeiten Arbeitsentgelte erhalten hätte, die einen für ihn günstigeren Wert als den nach den Sätzen 1 und 2 ermittelten ergeben würden, ist dieser Wert zugrunde zu legen. Mindestens ist der nach Maßgabe der Anlage 1 sich ergebende Wert zugrunde zu legen.“

5. § 56 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausfallzeiten werden nur dann angerechnet, wenn die Zeit vom Kalendermonat des Eintritts in die Versicherung bis zum Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, mindestens zur Hälfte, jedoch nicht unter sechzig Monaten, mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit oder mit Ersatzzeiten nach § 51 Nr. 1 und 2 belegt ist;“.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Ersatzzeiten“ eingefügt:

„nach § 51 Nr. 3 bis 6“.

6. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach den Worten „mindestens zur Hälfte mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit“ eingefügt:

„oder mit Ersatzzeiten nach § 51 Nr. 1 und 2“.

b) In Satz 3 wird nach dem Wort „Ersatzzeiten“ eingefügt:

„nach § 51 Nr. 3 bis 6“.

c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wird nach § 48 Abs. 5 das Knappschaftsruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt, ist bei Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die Zeit vom Kalendermonat des Beginns des Knappschaftsruhegeldes bis zum Ende des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres den zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten hinzuzurechnen.“

7. Artikel 2 § 10 a Abs. 1 KnVNG wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen.

§ 4

Übergangsvorschrift

§ 1255 a RVO, § 32 a AVG, § 54 a RKnG in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung gelten auch für Versicherungsfälle, die vor Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind. Auf Antrag sind die Renten neu festzustellen.

§ 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1973

Josten	Dr. Gradl	Frau Dr. Riede (Oeffingen)
Geisenhofer	Haase (Kassel)	Dr. Ritgen
Dr. Kliesing	Handlos	Rommerskirchen
Röhner	Hauser (Krefeld)	Sauer (Salzgitter)
von Bockelberg	Dr. Hauser (Sasbach)	Sauter (Epfendorf)
Burger	Dr. Heck	Prinz zu Sayn-Wittgenstein-
Damm	Hösl	Hohenstein
Erhard (Bad Schwalbach)	Horstmeier	Dr. Schäuble
Dr. Jahn (Münster)	Dr. Hupka	Schedl
Maucher	Dr. Jaeger	Schmitt (Lockweiler)
Dr. Schulze-Vorberg	Dr. Jenninger	Frau Schroeder (Detmold)
Frau Will-Feld	Dr. Jobst	Schröder (Lüneburg)
Wissebach	Dr. Kempfler	Schröder (Wilhelminenhof)
Dr. Abelein	Kiechle	Dr. Schwörer
Dr. Arnold	Kiep	Sick
Baier	Dr. Klein (Göttingen)	Solke
Dr. Becker (Mönchengladbach)	Dr. Klein (Stolberg)	Dr. Freiherr Spies von Büllesheim
Benz	Dr. Köhler (Wolfsburg)	Spranger
Frau Berger (Berlin)	Köster	Dr. Stark (Nürtingen)
Berger	Kroll-Schlüter	Graf Stauffenberg
Bewerunge	Freiherr von Kühlmann-Stumm	Dr. Stavenhagen
Biechele	Lampersbach	Frau Stommel
Dr. von Bismarck	Lemmrich	Strauß
Dr. Blüm	Dr. Lenz (Bergstraße)	Thürk
Blumenfeld	Lenzer	Tillmann
Böhm (Melsungen)	Link	Dr. Todenhöfer
Braun	Löher	Dr. Unland
Bremm	Dr. Marx	Frau Verhülsdonk
Dr. Burgbacher	Dr. Mende	Dr. Waffenschmidt
Carstens (Emstek)	Dr. Mertes (Gerolstein)	Wagner (Günzburg)
Dr. Czaja	Dr. Miltner	Dr. Wagner (Trier)
van Delden	Milz	Dr. Wallmann
Dr. Dregger	Möller (Lübeck)	Frau Dr. Walz
Engelsberger	Dr. Müller-Hermann	Wawrzik
Ernesti	Niegel	Weber (Heidelberg)
Ey	Orgaß	Werner
Ferrang	Pfeffermann	Frau Dr. Wex
Freiherr von Fircks	Pfeifer	Dr. Wörner
Dr. Franz	Picard	Frau Dr. Wolf
Dr. Freiwald	Pieroth	Dr. Wulff
Dr. Frerichs	Pohlmann	Dr. Zeitel
Dr. Früh	Dr. Prassler	Zeyer
Gerster (Mainz)	Dr. Probst	Ziegler
Gierenstein	Rainer	Dr. Zimmermann
Dr. Gölter	Rawe	Zink

Begründung

I. Allgemeines

Die gesetzlichen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes zur Regelung der Ersatzzeiten des Wehrdienstes, des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft können zu Benachteiligungen der Kriegsteilnehmer und früheren Kriegsgefangenen führen. Insbesondere besteht diese Möglichkeit

- a) wegen der Einschränkungen, die für die Anrechenbarkeit der Ersatzzeiten bestehen (§ 1251 RVO, § 28 AVG, § 50 RKnG),
- b) weil in mehreren Bestimmungen für das Eintreten von Rechtswirkungen Beitragszeiten gefordert werden und Ersatzzeiten nicht gleichgestellt sind (so §§ 1233, 1259, 1260 RVO, §§ 10, 36, 37 AVG, §§ 33, 56, 58 RKnG),
- c) auf Grund der Vorschriften über die Bewertung der Ersatzzeiten bei der Rentenberechnung (§ 1255 a RVO, § 32 a AVG, § 54 a RKnG).

Diese Möglichkeiten einer Benachteiligung sollen durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ausgeschlossen werden (Nr. 1, 3 bis 6).

Außerdem wird in Nr. 2 eine Gesetzesänderung vorgeschlagen, die die vorzeitige Gewährung von Altersruhegeld für ehemalige Kriegsgefangene und für Schwerbeschädigte ermöglicht.

II. Der Gesetzentwurf im einzelnen

Zu § 1

Zu Nummer 1 (§ 1233)

Für die in § 1 Abs. 1 a genannten Personen ist im Gegensatz zu allen anderen nach wie vor Voraussetzung für die freiwillige Versicherung, daß für mindestens sechzig Monate Beiträge entrichtet sind. Bei einem Versicherten, der dadurch, daß er Wehrdienst bzw. Kriegsdienst leisten mußte, gehindert war, in dieser Zeit Beiträge zu entrichten, kann der Fall eintreten, daß er infolge seines Wehrdienstes bzw. Kriegsdienstes die für die freiwillige Versicherung erforderliche Zahl an Beiträgen nicht entrichtet hat und somit als Folge des Wehrdienstes bzw. Kriegsdienstes von der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen ist. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit und der Gleichbehandlung des Kriegsteilnehmers mit Nichtkriegsteilnehmern, daß alle durch Wehrdienst, Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft bedingten Benachteiligungen vermieden bzw. beseitigt werden. Das wird hier durch die vorgeschlagene Änderung erreicht.

Zu Nummer 2 (§ 1248)

Zeiten der Kriegsgefangenschaft mußten in aller Regel unter schwierigsten Lebensbedingungen zuge-

bracht werden, die in vielen Fällen zu nachteiligen Gesundheitsschäden, frühzeitiger Minderung der Erwerbsfähigkeit und vorzeitiger Alterung führen. Es ist eine begründete und berechtigte Forderung, den ehemaligen Kriegsgefangenen als Ausgleich für diese mit normalen und geordneten Lebens- und Arbeitsjahren nicht zu vergleichende Zeit und für die dadurch bedingten Beeinträchtigungen des Lebensinhaltes und der Gesundheit die Möglichkeit zu geben, früher aus dem Arbeitsleben auszuschcheiden und das Altersruhegeld vorzeitig unter Berücksichtigung der Dauer der Kriegsgefangenschaft zu gewähren. Den Versicherten, die Beschädigte im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 % oder mehr sind, soll das Altersruhegeld bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt werden können. Das „flexible Altersruhegeld“ nach § 1248 Abs. 1 ist ein erster Schritt, jedoch keine ausreichende Regelung.

Zu Nummer 3 (§ 1251)

Das geltende Recht macht die Anrechnung der Ersatzzeiten davon abhängig, daß, wenn nicht vor der Ersatzzeit wenigstens ein Beitrag entrichtet war, innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit ein Pflichtbeitrag entrichtet wird. Diese Regelung hat sich bei Kriegsteilnehmern und ehemaligen Kriegsgefangenen in vielen Fällen als große Härte erwiesen. Es ist danach möglich, daß ein Versicherter viele Jahre des Wehrdienstes, des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft zurückgelegt hat, die ihm nicht angerechnet werden können, weil die nachfolgende Pflichtbeitragsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt ist; daß der Versicherte also unter Umständen viele Jahre seines Lebens für die Allgemeinheit geopfert hat, ohne daß sie für seine Altersversorgung Berücksichtigung finden. Das muß um so mehr als eine ungerechtfertigte Härte und als ungerechte Benachteiligung des Kriegsteilnehmers erscheinen, als bei den Angehörigen der Bundeswehr sichergestellt wurde, daß die Zeiten des Wehrdienstes — selbst im Frieden — in allen Fällen anrechenbare Zeiten sind. Im übrigen ist die Festlegung einer bestimmten Frist hinsichtlich ihres zeitlichen Umfanges immer willkürlich. Es ist deshalb nicht nur zur Sicherstellung einer ungeschmälerten Altersversorgung gerecht, sondern auch sinnvoll und vernünftig, daß von einer Fristsetzung abgesehen wird und Zeiten des Wehrdienstes, des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft immer dann berücksichtigt werden, wenn es sich um einen Versicherten der Rentenversicherung handelt, gleichgültig wann er (durch Beitragsleistung) Versicherter geworden ist. Die durch das Rentenreformgesetz geschaffene Möglichkeit, Ersatzzeiten nach erreichter „Halbbelegung“ anzurechnen, ist zwar eine wesentliche Verbesserung; sie reicht aber nicht aus, um sicherzustellen,

daß allen Kriegsteilnehmern die Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft angerechnet werden.

Zu Nummer 4 (§ 1255 a)

Bei der Bewertung der Zeiten des Wehrdienstes, des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft muß es im Rahmen des Möglichen vermieden werden, daß der Versicherte schlechter gestellt ist, als er es sein würde, wenn er anstelle des Wehrdienstes, des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft sein Beschäftigungsverhältnis hätte fortsetzen und Beiträge hätte entrichten können. Eine solche Schlechterstellung ist bei der geltenden gesetzlichen Regelung nicht ausgeschlossen. Zwar kann, insbesondere nach den Ergebnissen aufgrund der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bei den Rentenversicherungsträgern durchgeführten Erhebung, davon ausgegangen werden, daß eine generelle Schlechterstellung „der“ Kriegsteilnehmer nicht besteht. Damit ist aber eine Benachteiligung im Einzelfall nicht ausgeschlossen; sie ist möglich und, wie die Erfahrung lehrt, auch tatsächlich vorhanden. Auch solche Benachteiligungen im Einzelfall müssen gerade bei diesem Personenkreis, dem sie am allerwenigsten zuzumuten sind, vermieden werden. Die Änderungsvorschläge sollen das sicherstellen, indem gegebenenfalls (wenn das für den Versicherten zu günstigeren Ergebnissen führt) anstelle des Durchschnitts der Werteinheiten am 31. Dezember 1964 die Werteinheiten zugrunde zu legen sind, die sich aus den vor dem Wehrdienst oder Kriegsdienst bezogenen Entgelten oder aus den Entgelten ergeben, die bei Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses erzielt worden wären. Bei freiwillig Versicherten ist der letzte vor dem Kriegsdienst entrichtete Beitrag oder der Durchschnitt der in den letzten zwölf Monaten vor dem Kriegsdienst entrichteten Beiträge maßgebend. Mindestens sollen die aus der Anlage 1 zu § 1255 a sich ergebenden Werte zugrunde gelegt werden. Es ist eine selbstverständliche Forderung der Gerechtigkeit und der Gleichbehandlung mit den Nichtkriegsteilnehmern, daß auch der einzelne Kriegsteilnehmer durch Wehrdienst, Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft keine Minderung seiner Rentenleistungen und seiner Altersversorgung erfährt. Die Zahl der betroffenen Kriegsteilnehmer ist nicht bekannt; es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, daß die Zahl nicht sehr groß sein wird. Die finanzielle Belastung der Rentenversicherungsträger kann deshalb nicht so groß sein, daß sie nicht tragbar wäre. Eine Belastung der Versicherungsträger mit zusätzlicher Verwaltungsarbeit kann nicht so erheblich sein, daß es gerechtfertigt wäre, dem Kriegsteilnehmer deshalb die Altersversorgung zu verweigern, auf die er einen Anspruch hat.

Zu Nummer 5 (§ 1259)

Nach der geltenden Vorschrift des § 1259 Abs. 3 ist es möglich, daß für einen Versicherten, der Wehrdienst oder Kriegsdienst geleistet hat, die für die Anrechnung der Ausfallzeiten geforderte Halbbelegung deshalb nicht erreicht wird, weil er anstelle von Beitragszeiten Ersatzzeiten zurückgelegt hat. Das wird auch durch die Vorschrift des Satzes 2 in

Absatz 3 nicht ausgeschlossen. Es besteht die Möglichkeit, daß als Folge des Wehrdienstes, des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft die erforderliche Zahl der Beiträge fehlt, die aber dann vorhanden wäre, wenn anstelle der Ersatzzeiten Beitragszeiten zurückgelegt wären. Eine solche Benachteiligung und mögliche Schlechterstellung gegenüber Nichtkriegsteilnehmern muß ausgeschlossen werden. Das wird erreicht, wenn die Kriegsdienstzeiten für die Halbbelegung den Beitragszeiten gleichgestellt werden. Die Verbesserung durch Artikel 2 § 13 a ArVNG in der Fassung des Rentenreformgesetzes reicht nicht aus, um die möglichen Nachteile für Kriegsteilnehmer auszugleichen.

Zu Nummer 6 Buchstaben a und b (§ 1260)

Es gilt dieselbe Begründung wie zu Nummer 5.

Zu Nummer 6 Buchstabe c (§ 1260)

Nach dem Änderungsvorschlag Nr. 2 (zu § 1248) soll für ehemalige Kriegsgefangene das Mindestalter für den Bezug des Altersruhegeldes entsprechend der Dauer der Kriegsgefangenschaft herabgesetzt werden. Diese Vorverlegung der Altersgrenze soll ein Ausgleich sein für die unter extremen Lebensverhältnissen in der Kriegsgefangenschaft zugebrachten Jahre und für die dadurch in vielen Fällen verursachte Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit und vorzeitige Alterung. Dieser Zweck eines Ausgleichs würde nicht erreicht werden, wenn das Altersruhegeld durch seinen früheren Beginn eine Minderung erfahren würde; die volle Wirksamkeit der mit Recht geforderten Vorverlegung des Rentenalters wird nur erreicht, wenn das Altersruhegeld in ungekürzter Höhe gewährt, wenn also in die der Berechnung der Rente zugrunde zu legende Zahl der Versicherungsjahre die Zeit vom Beginn des Altersruhegeldes bis zum vollendeten 65. Lebensjahr als Zurechnungszeit einbezogen wird.

Zu Nummer 7 (Artikel 2 § 55 a Abs. 1 ArVNG)

Aus der Vorschrift des Artikels 2 § 55 a Abs. 1 Satz 2 folgt, daß an der bei der Berechnung der „Rente nach Mindesteinkommen“ sich ergebenden höheren Bewertung nur die Pflichtbeiträge, nicht aber auch die Ersatzzeiten teilnehmen. Für Kriegsteilnehmer werden also die Zeiten, in denen sie wegen des Kriegsdienstes Pflichtbeiträge nicht entrichten konnten, geringer bewertet. Das ist eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung.

Zu § 2

Zu Nummer 1 (§ 10)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 1

Zu Nummer 2 (§ 25)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2

Zu Nummer 3 (§ 28)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 3

Zu Nummer 4 (§ 32 a)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 4

Zu Nummer 5 (§ 36)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 5

Zu Nummer 6 (§ 37)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 6

Zu Nummer 7 (Artikel 2 § 54 b AnVNG)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 7

Zu § 3

Zu Nummer 1 (§ 33)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 1

Zu Nummer 2 (§ 48)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2

Zu Nummer 3 (§ 50)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 3

Zu Nummer 4 (§ 54 a)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 4

Zu Nummer 5 (§ 57)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 5

Zu Nummer 6 (§ 58)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 6

Zu Nummer 7 (Artikel 2 § 10 a KnVNG)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 7